Amtsgericht
Leipzig

- Ausfertigung -

113 C 2323/09
- Mä -

Verkündet am: 3.3.2010

Radke
JAng. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Arens & Kordel,
Stübelallee 55, 01309 Dresden ,
Gz.: 0376/08/06 RI/Ib

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Streithelfer beigetreten auf Klägerseite:
[redacted]
vertr. durch den Geschäftsführer [redacted]
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [redacted]
Gz: 09/00056

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht Kauf aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3.2.2010

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.281,50 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.04.2009 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 96,20 Euro zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreites einschließlich der Kosten der Nebenintervenientin hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt bis zu einem Wert von 1.500,00 Euro.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Restansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 25.10.2008 auf der Wilschdorfer Landstraße außerorts Richtung Moritzburg. Der Kläger begehrt Restentschädigung wegen angefallener Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug sowie den Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der alleinige Unfallverursacher, Herr [redacted], unterhielt zur Zeit des Unfalles bei der Beklagten für das unfallursächliche Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung. Die Unfallkosten in Form von Reperaturkosten, Gutachterkosten und einer Unkostenpauschale wurden von der Beklagten bei einer Haftungsquote von 100 %, ohne Einwand gegen den Haftungsgrund oder die Haftungshöhe, bereits beglichen. Auf Grund des Unfallereignisses stand dem Kläger wegen der Beschädigung und der deswegen erforderlichen Reparatur seines Kfz, eines Ford FT 300 M TDE Lkw, 74 KW, dieses vom 28.10.2008 bis einschließlich 12.11.2008 nicht zur Verfügung. Der Kläger hat aus diesem Grund bei der Steithelferin am 28.10.2008 bis einschließlich 12.11.2008 ein Ersatzfahrzeug angemietet. Das verunfallte Fahrzeug war der Gruppe 7-Transporter angehörig, dem Kläger gegenüber wurde ein gruppentieferes Fahrzeug abgerechnet. Die Streithelferin stellte dem Kläger für den Mietzeitraum einen Gesamtbetrag von 2.449,83 Euro in Rechnung. In diesem Rechnungsbetrag sind die Mietwagenkosten in Höhe von 1.636,50 Euro (7 Tage à 112,50 Euro, 7 Tage à 102,00 Euro, 2 Tage à 67,50 Euro) und 16 Tage Haftungsbefreiung à 25,00 Euro (400,00 Euro), Zustell- und Abholkosten in Höhe von 60,00 Euro sowie 19 % MwSt (398,33 Euro) enthalten. Bezüglich dieser Mietwagenkosten hat die Beklagte, mit Einwand

gegen die Haftungshöhe, bisher einen Betrag von 815,00 Euro geleistet. Den verleibenden Differenzbetrag (abzüglich MwSt) in Höhe von 1.281,50 Euro mahnte der Kläger mit Schreiben vom 27.01.2009 unter Fristsetzung bis zum 11.02.2009 gegenüber der Beklagten an. Den Eintritt in die weitere Schadensregulierung lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 17.02.2009 ab.

Der Kläger trägt vor, er betreibe zum einen ein gewerbliches Unternehmen zum Vertrieb und der Reparatur von Haushaltstechnik und zum anderen ein Breitbandkabelnetz. Der Kläger trägt weiter vor, er sei zur Aufrechterhaltung vorgenannter Unternehmen auf die Anmietung des Ersatzfahrzeuges während des gesamten Zeitraumes angewiesen gewesen. Insbesondere habe er auch an den Wochenenden ein Ersatzfahrzeug benötigt. Der Geschäftsbetrieb, so der Kläger, sei von Montag bis Samstag geöffnet und er liefere innerhalb dieser Zeit, also grundsätzlich auch Samstag, Geräte an Kunden aus. Auch während des einschlägigen Mietraumes an den Samstagen (01.11 und 08.11.) sei das Geschäft geöffnet gewesen und er seinem vorbezeichneten Gewerbe nachgegangen. Des Weiteren behauptet der Kläger, im Rahmen des Betriebs des Breitbandkabelnetzes einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst mit Notrufnummer zu unterhalten. Er müsse deswegen immer, insbesondere auch am Wochenende, für den Notfall gerüstet sein. Um entsprechende Schäden beheben zu können, sei er auf die entsprechenden Werkzeuge, Kabel und Messausrüstungen angewiesen, welche in einem Fahrzeug zum Einsatzort transportiert werden müssten, so dass er auf die Vorhaltung eines (Ersatz-) Transporters zwingend angewiesen sei. Der Kläger trägt zudem vor, dass die Anmietung des Ersatzfahrzeuges in Relationen zu den Gewinnen der Unternehmen steht, da der Gewinnausfall sowie ein etwaiger Schaden wegen des Verlustes wichtiger Kundenbeziehungen bzw. der möglichen Zahlung einer Konventionalstrafe und weiterer Schadenersatzansprüche erheblich

höher gewesen wäre, als die entstandenen Mietkosten für das Ersatzfahrzeug. Der Kläger trägt weiter vor, er habe kein zusätzliches privates Ersatzfahrzeug besessen und habe an den 16 Nutzungstagen eine Gesamtfahrleistung und damit einen angemessenen Fahrbedarf von 640 km gehabt. Er behauptet, die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Mietwagenkosten sei anhand des Mietpreisspiegels der Schwackeliste zzgl. der üblichen Nebenkosten zu ermitteln. Zudem sei, wegen der unfallbedingt erbrachten Mehrleistungen der von der Streithelferin mangels vorliegender Sicherheit zu tragenden Risiken, ein unfallbedingter Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Mietpreis vorzunehmen. Der Kläger behauptet, er habe der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht hinreichend Rechnung getragen, denn es handele sich bei den angefallenen Mietkosten um ortsüblich und angemessene Kosten im Sinne des Normaltarifes und gerade nicht um einen überhöhten Unfallersatztarif. Er trägt weiter vor, er habe sie auch nicht nach weiteren Tarifen bei Dritten erkundigen müssen, da die Mietkosten für das Ersatzfahrzeug ja gerade keine erkennbare und erhebliche Abweichung zu einem ortsüblichen Normaltarif darstellten. Insbesondere behauptet der Kläger auch, dass er bei der Firma Europcar Autovermietung kein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu einem Gesamtmietpreis von 791,71 Euro erhalten hätte. Hierbei handele es sich nicht um den Gesamtmietpreis einschließlich aller Nebenkosten im Sinne des Normaltarifs, sondern vielmehr um ein Sonderangebot, welches der Kläger wegen der Unvorhersehbarkeit des Unfalls und der tatsächlichen Dauer der Reparatur nicht in Anspruch hätte nehmen können, da das Angebot u. a. eine Vorreservierung, Buchung und Vorauszahlung mittels Kreditkarte und die Nennung eines konkreten Anmietzeitraumes voraussetzt und zudem weitere Nebenkosten anfallen würden. Zudem habe er sich auch nicht auf solch ein Billigst- oder Pauschalangebot verweisen lassen müssen, da Vergleichsgrundlage gerade der Normal-/ Standart-/

Selbstzahltarif sei. Darüber hinaus trägt der Kläger vor, er sei berechtigt gewesen zu einem Tagespreis anzumieten, da ihm zum Anmietzeitpunkt des 28.10.2008 der tatsächliche Anmietzeitraum nicht bekannt war. Er habe diesbezüglich weder eine Erkundigungspflicht, noch habe es ihm auferlegt werden können, eine pauschalierte und rabattierte Anmietung vorzunehmen. Ersparte Eigenaufwendungen seien nicht zu berücksichtigen, da er ein gruppentiefer abgerechnetes Ersatzfahrzeug angemietet habe.
Auch sei die Vollkasko erstattungsfähig, da auch sein eigenes Fahrzeug vollkaskoversichert gewesen sei und es sich hierbei um übliche Nebenkosten handele. Des Weiteren könne er auch die Rechtsanwaltskosten geltend machen. Die Rechtsschutzversicherung habe diese zwar beglichen; ihm sei aber der Anspruch wirksam abgetreten wurden.
Der Kläger ist der Rechtsansicht, dass ihm die weiteren Mietwagenkosten inklusive der Haftungsbefreiung gem. der §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflichtVersG, 249 BGB sowie die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit seines Rechtsanwalts nach den §§ 280 Abs.1 und Abs. 2, 286 BGB zustehen.

Der Kläger beantragt:

> Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.281,50 Euro nebst 5 % Zins über dem Basiszinssatz per anno hieraus seit Rechtshängigkeit sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 96,20 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

> Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, es handle sich bei den vom Kläger erzielten Einnahmen nicht um solche aus einer gewerblichen Tätigkeit des Klägers, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges (gerade auch am Wochenende) erforderlich machte. Es sei nicht ersichtlich, aus welcher Tätigkeit die Einnahmen erzielt wurden; wobei die Beklagte auch vorträgt, der Kläger habe überhaupt keine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich des Breitbandkabelnetzes, da er keine Vertragspartner habe. Die Beklagte trägt weiter vor, es sei aus diesem Grunde auch kein "24-Stunden-Bereitschaftsdienst" erforderlich und erst recht sei für einen etwaigen Notdienst, bezüglich des Umfanges des vermeintlich erforderlichen Werkzeugs, nicht die Vorhaltung eines Transporters notwendig. Der Kläger sei bei den Unternehmungen also gerade nicht auf ständige Mobilität und damit die Anmietung eines Fahrzeuges angewiesen gewesen. Die Beklagte behauptet, der Ausfallschaden des klägerischen Fahrzeuges habe den begehrten Mietwagenaufwand nicht entsprochen und ebenso wenig der Mietwagenpreis den tatsächlichen Gewinn. Eine verhältnismäßige Relation sonst entgangener Gewinne und der Mietwagenkosten sei, so die Beklagte, nicht gegeben. Die Mietwagenkosten seien zudem nicht angemessen, da sie nicht den anhand vom Frauenhofer Institut in Verbindung mit den Erhebungen von Dr. Zinn ermittelten Preisen entsprächen und gerade diese Bewertung (und nicht der Mietpreisspiegel der Schwackeliste) die richtige und maßgebliche Grundlage sei. Die Beklagte behauptet weiterhin, der Kläger sei seiner Schadensminderungspflicht dadurch nicht nachgekommen, dass er das Ersatzfahrzeug nicht über das Wochenende zurückgegeben habe, was ihm aber ohne Mehrkosten möglich gewesen sei. Des Weiteren trägt die Beklagte vor, sei der Kläger verpflichtet gewesen, vor der Anmietung des Ersatzfahrzeuges bei der

Streithelferin weitere Vergleichsangebote einzuholen. Hierbei, so die Beklagte weiter, sei sie auch mit einzubeziehen gewesen, da sie ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis hätte vermitteln können, bei dem der bereits gezahlte Betrag von 815,00 Euro ausreichend gewesen wäre. Insbesondere sei bei der Firma Europcar die Anmietung eines höherwertigen Ersatzfahrzeuges bereits zu einem Preis von 719,71 Euro möglich gewesen, so dass der von der Streithelferin gegenüber dem Kläger mit Rechnung vom 17.11.2008 geltend gemachte Betrag etwa 3 ½-fach höher wäre und somit nicht nach dem Normaltarif, sondern nach dem Unfallersatztarif abgerechnet worden sei. Da hier nach dem Unfallersatztarif abgerechnet worden sei, ohne dass der Kläger und die Streithelferin einen bestimmten Preis vereinbart hätten, sei lediglich der günstigste erreichbare Preis geschuldet. Die Beklagte behauptet auch, der Kläger habe gar keinen Fahrbedarf im Sinne einer Gesamtfahrleistung von 640 km gehabt. Weiterhin trägt die Beklagte vor, habe sich der Kläger eine Eigenersparnis von 10 % anrechnen zu lassen. Die Beklagte trägt letztlich vor, dass dem Kläger bezüglich der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten die Aktivlegitimation fehle, da die Rechtsschutzversicherung diese Kosten tragen. Eine Rückabtretung bzw. Prozessstandschaft bezüglich dieser Kosten sei nicht gegeben. Zudem behauptet die Beklagte, dass bezüglich der außergerichtlichen Tätigkeit keine Rechnung gelegt wurde und es somit bereits am Schaden fehle bzw. es zumindest bezüglich dieser Position an der Fälligkeit fehle.

Der Kläger verkündete der Streithelferin durch Schriftsatz vom 25.03.2009, zugestellt am 04.04.2009, den Streit. Diese erklärte mit Schriftsatz vom 17.04.2009, eingegangen bei Gericht am 22.04.2009, den Beitritt zum Rechtsstreit auf der Seite des Klägers.

Das Gericht hat Beweis erhoben, durch uneidliche Einvernahme der Zeugen [redacted] und [redacted]. Bezüglich der Beweisthemen und der Ergebnisse sowie bezüglich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Protokolle der Hauptverhandlungen vom 08.07.2009 und 03.02.2010 verwiesen. Zum Tatsachenvortrag im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist begründet.

1.)
Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 1.281,50 Euro gem. der §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflichtVersG, 249 BGB.

Eim Einzelnen:

Die Beklagte hat unstreitig, auf Grund des Verkehrsunfalles vom 25.10.2008 auf der Wilschdorfer Landstraße außerorts Richtung Moritzburg, wegen alleiniger Unfallverursachung durch ihren Versicherungsnehmer Matthias Reithmeier in Höhe von 100 % für den verursachten Schaden aufzukommen.

Dies betrifft die weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 1.281,50 Euro.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Ersatzpflichtige den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu leisten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind dies diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig halten durfte. Bestehen mehrere Wege zur Herstellung, hat der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren zu wählen. Grundsätzlich sind die geltend gemachten Mietwagenkosten zu ersetzen, da der Kläger sein Fahrzeug auf Grund des Unfalles und der aus diesem Grund erfordelrichen Reparatur nicht nutzen konnte (vgl. Palandt, 69. Auflage, § 249, Rn 31 und 33).

a)

Der Kläger war auf die tägliche Nutzung des Ersatzfahrzeugs angewiesen.

In Bezug auf den Betrieb des Ladengeschäfts bestand ein solches Erfordernis nicht. Zwar steht auf Grund der vorgelegten Gewerbeummeldung und Aussage des Zeugen [redacted]n fest, dass der Kläger ein Ladengeschäft betreibt und dass dies entsprechend der Zeugenaussage auch am Samstag geöffnet ist, jedoch erfordert der im Rahmen des Betriebes dieses Ladengeschäftes angebotene Service der Anlieferung von Elektroartikeln an den Kunden nicht, dass ein Lkw (Transporter) auch über das Wochenende vorgehalten wird. Für Geräte, die innerhalb der Woche gekauft werden, wäre eine Auslieferung auch bis zum Freitag Abend möglich gewesen; für Geräte, die tatsächlich erst am Freitag oder Samstag gekauft worden wären, wäre die Anlieferung beim Kunden Anfang der nächsten Woche ausreichend, denn es ist, was gerichtsbekannt sein dürfte, untypisch, dass ein bestelltes Gerät noch am Tage der Bestellung angeliefert werden muss.

Zur Überzeugung des Gerichtes steht auf Grund der Vernehmung des Zeugen Oliver Stein jedoch fest, dass für den Kläger im Bezug auf die Vornahme von Elektroinstallationen und den Betrieb eines Breitbandkabelnetzes die Anmietung eines Transporters als Ersatzfahrzeug (auch an den Wochenenden) notwendig war. Der Zeuge hat sehr glaubwürdig, detailreich und widerspruchslos erklärt, dass der Kläger u. a. mit Elektroinstallationen und einem Breitbandkabelnetz beschäftigt ist. In Bezug auf die Elektroinstallationen und das Breitbandkabelnetz unterhält der Kläger vertragliche Beziehungen u. a. zu einem Altenheim aber auch in Bezug auf ein ganzes Wohngebiet. Nach der Aussage des Zeugen Stein wird im Rahmen der Elektroinstallationen u. a. auch eine Gaststätte betreut, bei der ein Anruf kommen kann, dass der Herd repariert werden muss oder eine Sicherung entsprechend auszuwechseln ist. Der Zeuge hat zudem dargetan, dass im Rahmen des Betriebes des Breitbandkabelnetzes die Benachrichtigung und Anforderung des Klägers jederzeit auch an den Wochenenden möglich sei. Aus diesem Grund sei nach Aussage des Zeugen [redacted] auch eine Notrufnummer eingerichtet. Der Zeuge hat weiterhin erklärt, dass der Kläger die anfallenden Arbeiten im Rahmen des Notdienstes meist allein ausführte. Der Zeuge war um die Wahrheit bemüht und hat auch Unsicherheiten klar zu erkennen gegeben. So hat er insbesondere erklärt, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob die im Rahmen eines Notfalls gemeldeten Schäden entsprechend in der vertraglichen Vereinbarung innerhalb von 12 oder 24 Stunden behoben werden mussten. Zudem hat der Zeuge erklärt, dass er sich auch nicht mehr daran erinnern könnte, ob auch an den streitgegenständlichen Wochenenden (01.11. und 08.11.2008) solche Notfalleinsätze erfolgten. Der Zeuge hat des Weiteren sehr glaubwürdig dargetan, dass die Anmietung eines Lkw (Transporter) erforderlich war. Er hat erklärt, dass das gesamte Werkzeug, das für die Tätigkeit im Rahmen des Betriebes

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit genügt der Geschädigte, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkentnisse und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt ein Ersatzfahrzeug preisgünstiger zu mieten. Dabei ist der Geschädigte zur Einholung von Vergleichsangeboten zu dem streitgegenständlichen Tarif vor der Anmietung verpflichtet, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs haben muss. Davon ist auszugehen, wenn der angebotene Tarif erkennbar erheblich von den in der Schwackeliste angezeigten Tarifen nach oben abweicht (Abweichung ab einem Betrag von 50-100 % zu örtlich üblichen Normaltarifen). Das ist vorliegend nicht der Fall. Dabei ist auszugehen von den in Rechnung gestellten Tarifen, die vorliegend geltend gemacht werden. Das verunfallte Fahrzeug war der Gruppe 7 angehörig und die vom Kläger angemieteten Fahrzeuge wurden eine Gruppe tiefer abgerechnet. Hierbei war der Kläger auch berechtigt zu einem Tagesmietpreis anzumieten, da ihm der tatsächliche Anmietzeitraum zum Zeitpunkt der Anmietung nicht bekannt war und auch nicht abschließend absehbar war, wie lange er das Mietfahrzeug benötigte. Insbesondere war dem Kläger nicht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Herrn [redacted] vom 28.10.2008 die wochenweise Anmietung des Ersatzfahrzeugs möglich, da die genaue Reparaturdauer nicht ersichtlich war, sondern hier lediglich ein "ca.-Betrag" von 8 bis 10 Arbeitstagen angegeben wurde. Der von der Streithelferin abgerechnete Tagespreis von 112,50 Euro netto (133,87 Euro brutto) für die ersten 7 Tage liegt unterhalb des Normaltarifs für Gruppe 7-Transporter von bis zu 145,00 Euro brutto. Der Kläger brauchte daher keine Bedenken gegen die Angemessenheit der Mietwagenkosten zu haben, hier wurde nach dem Normal- und nicht nach dem Unfalltarif abgerechnet.

Das gilt auch für die weitere Anmietung. Die von der Streithelferin weiterhin geltend gemachten Tagessätze von 102,00 Euro und 67,50 Euro liegen ebenfalls unterhalb des Normaltarifs für die Gruppe 7-Transporter der Schwackeliste.

Dabei war auch nicht, wie von der Beklagtenseite vorgetragen, die Bewertung anhand des Gutachtens von Dr. Zinn oder der vom Frauenhofer Institut ermittelten Preise zu Grunde zu legen. Die Beklagte hat schon nicht mit konkreten Tatsachen aufzeigen können, dass geltend gemachte Mängel der Schwackeliste sich auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt hätten (Urteil des BGH v. 11.03.2008, VI ZR 164/07). Zunächst liegen die Durchschnittspreise der Tarife des Frauenhofer Instituts unter den sich aus der Schwackeliste 2006 errechneten Normaltarifen. Nicht zu verkennen ist auch, dass die Ergebnisse des Preisspiegels des Frauenhofer Instituts auf einer annonymen Befragung beruhen, während die Tarife der Schwackeliste auf Grund einer Selbstauskunft der Vermieter, in Kenntnis dessen, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, zu Stande gekommen sind. Den daraus durch die Beklagte abgeleiteten Schluss, der Marktpreisspiegel des Frauenhofer Instituts sei der Schwackeliste überlegen und stehe deren Anwendung entgegen, kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Marktpreisspiegel des Frauenhofer Instituts räumt zunächst unbestritten ein, dass die Datenbereitstellung der Studie ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt ist. Auch ist ersichtlich, dass dieser Marktpreisspiegel auf sehr viel weiträumigere Postleitzahlengebiete die Durchschnittspreise zusammenfasst, als dies bei der Schwackeliste der Fall ist, die nach den ersten 3 Ziffern differenziert und so regionale Unterschiede erfasst. Zudem ist festzustellen, dass sich die Erhebung des Frauenhofer Institutes zu einem Großteil auf sogenannte "Internetpreise" stützt und damit zumindest teilweise Tarife erfasst werden,

welche eine Vorbuchungszeit voraussetzen, was bei den "Vor-Ort-Tarif" regelmäßig nicht der Fall ist. Die Schwacke-Mietpreisliste kann sich hingegen auf eine große Anzahl von Befragungen und berücksichtigter Preise stützen. Soweit sich daher die Beklagte auf die vom Frauenhofer Instituts angegebenen Mietwagenpreise stützt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass es zu diesen Preisen tatsächlich eine Anmietung hätte erfolgen können. Eine Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass auch der Hinweis der Beklagten auf die Frauenhofer-Tabelle nicht ausreicht, um dem Schwacke-Mietpreisspiegel die Grundlage als im Rahmen des § 287 ZPO geeigneten Schätzungsmaßstabes zu entziehen.
Dies ist auch durchaus erkennbar an der Vielzahl der unterschiedlichen Rechtssprechung, die so wohl die Schwacke-Miet-
preisliste als auch die Erhebungen des Frauenhofer Institutes als Schätzungsmaßstab bestätigen.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, ein Vermittlungsangebot der Beklagten in Anspruch zu nehmen (BGH Beschluss v. 13.01.2009, VI ZR 134/08). Auch hätte der Kläger nicht ein von der Beklagten entsprechend vorgelgtes Sonderangebot von Europcar in Anspruch nehmen müssen und können. Zu einem hätte er dieses Angebot wegen der Unvorhersehbarkeit des Unfalls gar nicht in Anspruch nehmen können, da dieses Angebot u. a. einer Vorreservierung, Buchung und Vorauszahlung mittels Kreditkarte und die Nennung eines konkreten Anmietzeitraumes voraussetzt. Zum anderen handelt es sich bei diesem Angebot gerade nicht um ein solches im Sinne des Normal-/ Standart-/ Selbstzahltarifs. Vielmehr liegt darin ein Sonderangebot, da es wegen der besseren Planbarkeit (Vorreservierung) und Zusicherung von Liquidität (Vorauszahlung) einen Preisnachlass gewähren kann.

5.000,00 Euro einhergehen würde. Hinzu kämen des Weiteren der Verlust von Kundenbeziehungen sowie die mögliche Zahlung von Konventionalstrafe und weiterer Schadenersatzansprüche der Auftraggeber. Zudem hat der Zeuge [redacted] im Bezug auf die Einnahmen des Klägers glaubwürdig und widerspruchslos erklärt, dass für ihn aus der Finanzbuchhaltung und den Jahresabschlüssen bekannt ist, dass der Kläger im fraglichen Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzfahrzeuges Umsatzerlöse, d. h. auf Grund des Verkaufes von Waren und Rechnungslegungen aus seinem Ladengeschäft hatte und des Weiteren auch Einnahmen von Gebühren von Kabelfernsehn erzielt wurden. Hinzu kommt die Besonderheit, dass der Kläger, wie oben bereits festgestellt, im Rahmen des von ihm betriebenen Notdienstes zur dauerhaften Vorhaltung des Ersatzfahrzeuges angewiesen war, da er ja gerade nicht voraussehen kann, wann ein solcher Notdienst angefordert wird oder nicht.

3.)

Ferner kann der Kläger die außregerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 96,20 Euro gem. der §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB erstattet verlangen. Die Kosten wurden zwar zunächst von der Rechtsschutzversicherung des Klägers übernommen. Die Rechtsschutzversicherung hat die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aber dann mit Schreiben vom 13.05.2009 zur Geltendmachung im eigenen Namen an den Kläger abgetreten. Dieser hat die Abtretung seinerseits mit Schreiben vom 25.05.2009 angenommen. Das Gericht ist, auf Grund der vorgelegten Erklärung zur Abtretung dieser Forderung, der Überzeugung, dass für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes des Klägers Rechnung gelegt wurde, diese Kosten auch gezahlt wurden und somit ein Schaden vorliegt. Dieser Anspruch ist, entgegen der Ansicht der Beklagten auch bereits fällig. Die Kosten beziehen sich ausschließlich auf das außergerichtliche Tätigwerden des Rechtsanwaltes. Dieses

ist mit Einreichung der Klage bei Gericht beendet gewesen, so dass die außergerichtliche Angelegenheit im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 RVG auch beendet ist.

4.)
Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 2, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 101 ZPO entsprechend dem Unterliegen der Beklagten.
Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO und die Höhe des Streitwertes gem. § 3 ZPO aus der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Kauf
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 4.3.2010

Köhn
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht	☐
Schwacke-Automietpreisspiegel	☒
Fraunhofer-Mietpreisspiegel	☒
Pauschaler Aufschlag für UE	☐
Haftungsreduzierung	☐
Winterreifen	☐
Zustellung/Abholung	☐
2. Fahrer	☐
Eigenersparnis-Abzug	☐
Mietwagendauer	☐
Direktvermittlung	☒
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG	☐
Mietausfall	☐
24h Dienst	☐